



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 6/2017

4. Juli 2017

Inhalt

	Seite
Informations- und Anfragerecht im Gemeinderat	1-5
Quo vadis Sächsisches Vergaberecht?	5-7
Neue Baugesetznovelle	8-9
In memoriam Horst-Dieter Brähmig	9

Informationsrecht und Anfragerecht im Gemeinderat

Nach § 27 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)¹ ist der Gemeinderat als Vertretung der Bürger auch das Hauptorgan der Gemeinde. In dieser Eigenschaft legt er die Grundsätze der Verwaltung fest und überwacht er die Ausführung der von ihm gefassten Beschlüsse. Dazu gehören nach § 28 Abs. 5 und 6 auch das Informationsrecht des Gemeinderats und das Anfragerecht einzelner Gemeinderäte.² Damit korrespondiert die Pflicht des Bürgermeisters nach § 52 Abs. 5³, den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

„Durch das umfassend ausgebildete Informationsrecht des Gemeinderats bzw. die Informationspflicht des Bürgermeisters wird sichergestellt, dass der Gemeinderat sein Kontrollrecht ausüben und seiner Verantwortung für die von ihm getroffenen Sachentscheidungen nachkommen kann.“⁴

Minderheitenrecht des Gemeinderats

Streng zu unterscheiden sind das *Informationsrecht* des Gemeinderats als Gesamtorgan nach § 28 Abs. 5 und das *Anfragerecht* eines einzelnen Gemeinderats nach § 28 Abs. 6.

Für die Durchsetzung des Informationsrechts bedarf es keines Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderats; es genügt, wenn ein Fünftel der Gemeinderäte danach verlangen. Für die Bestimmung dieses Fünftels ist die Stimme des Bürgermeisters nicht mitzuzählen. Bei der Berechnung des Fünftels ist von der tatsächlichen Zahl der Gemeinderatssitze auszugehen, nicht von der zufällig in der Sitzung anwesenden Gemeindräte. Sollten aus dem Gemeinderat ein-

zelne Gemeinderäte ausgeschieden sein, ohne dass die Sitze durch Nachrücker besetzt werden konnten, ist von der entsprechend verringerten Sitzzahl auszugehen.

Das Recht auf Information durch ein Fünftel der Gemeinderäte gilt als ein unantastbares Minderheitenrecht, was weder durch den Bürgermeister noch eine Gemeinderatsmehrheit ausgehebelt werden kann. Unzulässig wäre auch, in der Geschäftsordnung ein höheres oder niedrigeres Quorum zu bestimmen.

Das mündliche Informationsverlangen durch mindestens ein Fünftel der Gemeinderäte kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gestellt werden.

Umfang des Informationsrechts

Das Informationsrecht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinde und ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats beschränkt, sondern umfasst auch die Angelegenheiten, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt. Insbesondere gehören dazu die Erledigung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung nach § 53 Abs. 1, die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 und die Weisungsaufgaben nach § 53 Abs. 3, alles Angelegenheiten, in denen dem Gemeinderat keine Entscheidungskompetenz zukommt. In Einzelfällen kann das Informationsrecht mit dem Vertraulichkeitsschutz (öffentliches Wohl oder berechtigte Interessen einzelner) oder dem Datenschutz (z.B. Personalakten oder Steuerakten) kollidieren.

„Sachgerechterweise löst sich dieser Konflikt nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Der Gemeinderat kann alle Informationen verlangen, die er zur effektiven Ausübung seines Informationsrechts benötigt. Andernfalls wäre ein bedeutender Teil des Verwaltungshandelns einer Kontrolle durch den Gemeinderat entzogen.“⁵

Ggf. ist durch die Behandlung in einer nichtöffentlichen Sitzung nach § 37 Abs. 1 die Ausübung des Informationsrechts sicherzustellen.

Vom Informationsrecht ausgeschlossen sind jene Weisungsaufgaben sowie alle anderen Angelegenheiten, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten sind. In diesen Fällen kann sich jedoch der nach § 46 zu bildende Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten unterrichten lassen.

Ausübung des Informationsrechts

Da das Begehren auf Information nach § 28 Abs. 5 an den Bürgermeister adressiert ist, sind folglich Anträge nur an ihn zu richten, im Falle seiner Verhinderung an den allgemeinen Stellvertreter. Dem Gemeinderat steht es nicht zu, unter Umgehung des Bürgermeisters sich direkt an einzelne Gemeindebedienstete wenden. Gleichwohl kann der Bürgermeister nach § 44 Abs. 6 den Vortrag in der Sitzung einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; ebenso kann der Gemeinderat die Hinzuziehung eines Bediensteten für sachverständige Auskünfte verlangen.

Der Bürgermeister kann „nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, in welcher Weise er das Informationsverlangen erfüllt. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Im Normalfall wird ein mündlicher Bericht als ausreichend anzusehen sein. In Fällen, die rechtlich oder tatsächlich schwierig sind, kann eine sachgerechte Information nur schriftlich erfolgen. Die Information kann auch auf andere Weise, z.B. durch Ortstermine mit entsprechender sachkundiger Erläuterung erfolgen.“⁶

Recht auf Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein besonderer Fall und das äußerste Mittel, wie der Gemeinderat an Informationen über Gemeindeangelegenheiten gelangen kann. Das Recht auf Akteneinsicht steht nicht dem einzelnen Gemeinderat zu, sondern ein Fünftel der Gemeinderäte kann hier verlangen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat oder einem vom Gemeinderat

bestellten Ausschuss die Akteneinsicht gewährt. Bei der Berechnung des Fünftels gelten die Bestimmungen, auf die bereits unter dem Minderheitenrecht verwiesen wurde (s.o.).

Anträge können innerhalb oder außerhalb von Sitzungen gestellt werden. Außerhalb von Sitzungen gestellte Anträge sind wegen des Nachweises des erforderlichen Quorums schriftlich zu stellen und von den Antragstellern zu unterzeichnen, die Unterschrift von Fraktionsvorsitzenden genügt dazu nicht. Der Antrag ist an den Bürgermeister zu stellen, dabei sind die Angelegenheit der Akteneinsicht bzw. der Umfang der verlangten Akteneinsichtnahme zu benennen.

Der Akteneinsichtsausschuss muss einen fest umrissenen Auftrag erhalten und sich auf eine bestimmte Angelegenheit beschränken. Eine dauernde oder inhaltlich nicht beschränkte Einsichtnahme bzw. die Bestellung eines Ausschusses für „allgemeine Akteneinsicht“ wäre unzulässig.⁷

In der Angelegenheit befangene Gemeinderäte dürfen einen Antrag auf Akteneinsicht nicht stellen und dabei auch nicht mitwirken.

Die Bestellung des Ausschusses liegt nicht in den Händen der Antrag stellenden Minderheit, sondern muss vom Gemeinderat durch Beschluss herbeigeführt werden. Bei dieser Beschlussfassung hat der Bürgermeister das Stimmrecht, sofern bei ihm nicht Ausschlussgründe wegen Befangenheit nach § 20 vorliegen.

Die Einsichtnahme in die Akten steht nicht nur dem Quorum der Antrag stellenden Gemeinderäte zu, sondern dem gesamten Gemeinderat. Wenn der Gemeinderat jedoch beschließt, dafür einen besonderen Ausschuss zu bestellen oder einen bestehenden Ausschuss damit zu betrauen, dann nimmt dieser das Akteneinsichtsrecht für den gesamten Gemeinderat wahr.

Ist ein Antrag auf Akteneinsicht mit dem erforderlichen Mindestquorum gestellt worden, dann steht der Bürgermeister in der Pflicht, zu der betreffenden Angelegenheit die entsprechende Einsicht zu gewähren und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen; er ist nicht berechtigt, den Gemeinderat auf eine Berichterstattung zu verweisen.

Die Akteneinsicht kann nicht im Umlaufverfahren erfolgen. Der Bürgermeister entscheidet darüber, wo die Akten eingesehen werden, in der Regel wird das in den Räumen der Gemeindeverwaltung geschehen. Das Herstellen und Überlassen von Fotokopien, Abschriften oder Auszügen gehört nicht zum Akteneinsichtsrecht, jedoch ist den Einsichtnehmenden gestattet, sich insoweit Notizen zu machen, als dies für ihre spätere Berichterstattung dem Gemeinderat gegenüber erforderlich ist.

Wird ein besonderer Ausschuss bestellt, handelt es sich um einen zeitweiligen beratenden Ausschuss, auf den die Bestimmungen für Beratende Ausschüsse nach § 43 Anwendung finden. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind deshalb nichtöffentlich. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller zumindest mit einer Person vertreten sein, damit die Minderheitenrechte gewahrt bleiben. Das gilt auch dann, wenn ein bereits bestehender Ausschuss mit der Akteneinsicht betraut wird. Die Bildung eines besonderen (zeitweiligen beratenden) Ausschusses kann durch einfachen Beschluss ohne Hauptsatzungsregelung erfolgen. Die Zusammensetzung des Akteneinsichtsausschusses erfolgt nach § 42 wie für beschließende Ausschüsse. Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses kann aus seiner Mitte gewählt werden.

Mitunter tragen kommunale Akteneinsichtsausschüsse die missverständliche Bezeichnung „Untersuchungsausschuss“. Dieser Terminus sollte in diesem Zusammenhang vermieden werden, denn zwischen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss und einem kommunalen Ausschuss auf Akteneinsicht bestehen gravierende Unterschiede.

Der kommunale Akteneinsichtsausschuss kann nur das Verhältnis zwischen Gemeinderat und der Verwaltung zum Gegenstand haben. Dem Ausschuss stehen nur die Akten der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu. Andere Behörden oder Gerichte sind nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder Beweiserhebungsersuchen nachzukommen. Ebenso stehen dem Akteneinsichtsausschuss keine Befugnisse nach Strafprozessordnung zu, er kann z.B. keine Zeugen-

einvernahme durchführen oder gar Sanktionen oder Strafmaßnahmen gegen Personen verhängen.

Die Akteneinsicht umfasst alle Aufgabenbereiche der Gemeinde, darunter auch die der Gemeindeverwaltung, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Weisungsaufgaben. Ausgeschlossen von der Akteneinsicht sind aber alle Angelegenheiten, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde der Geheimhaltung unterliegen.

„Auch Ausschüsse selbst können Informationen und Akteneinsicht verlangen, soweit dies im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs erforderlich ist. Sie können hiermit ihrerseits einen (Unter)ausschuss beauftragen. Dies ist in der SächsGemO zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies ergibt sich aber aus Sinn und Zweck. Soweit ein Ausschuss an die Stelle des Gemeinderates tritt, müssen ihm auch die entsprechenden Informationsrechte zustehen, weil sie andernfalls die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht sachgerecht erfüllen können, und weil die dort behandelten Gebiete andernfalls einer Kontrolle durch die gewählten Vertreter des Volkes entzogen wären.“⁸

Anfragerecht einzelner Gemeinderäte

Nach § 28 Abs. 6 steht es einem einzelnen Gemeinderat zu, „an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die binnen angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten sind.“

Erfolgen Anfragen in der Sitzung, geschieht das zweckmäßigerweise unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeinderäte“, zumeist am Ende der Sitzung.

Die Beantwortung der Anfragen kann unmittelbar mündlich in den Sitzungen erfolgen, kann aber auch schriftlich vorgenommen werden, jedoch muss sie nicht nur gegenüber den Antragstellern, sondern gegenüber dem Gemeinderat als solchem geschehen.⁹

„Die Antwort hat sachlich richtig und ausreichend zu sein. Der Gemeinderat hat einen Anspruch, all das zu erfahren, was er für die sachgerechte Ausübung des Mandats wissen muss.“¹⁰

Andererseits ist die Antwortpflicht des Bürgermeisters auf solche Informationen begrenzt, zu denen er tatsächlich Zugang hat oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.

„Zudem besteht ein Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme von Rat und Verwaltung, die auch die Respektierung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Gemeindeverwaltung gebietet.“¹¹

Der Auskunftsanspruch des einzelnen Gemeinderatsmitglieds ist auf einzelne Angelegenheiten der Gemeinde eingegrenzt. Die Fragen müssen einen konkreten, aktuellen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Zulässig sind dabei wohl kurze erklärende Bemerkungen zur Anfrage, hingegen gehören Vorschläge und Wertungen nicht dazu. Gegen das Anfragerecht verstößt auch, Behauptungen, Unterstellungen, Anträge oder allgemeine Ausführungen in Frageform zu kleiden. Die Frage muss nach Form und Inhalt tatsächlich als eine Frage gestellt werden.

Handelt es sich um Angelegenheiten, die nach § 53 Absatz 3 auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen geheim zu halten sind, ist keine Auskunft zu erteilen. Im Übrigen ist der Bürgermeister jedoch zur Offenlegung verpflichtet. Das gilt auch für vertrauliche Informationen, wenn das zur sachgerechten Meinungsbildung erforderlich ist. Gegebenenfalls hat die Auskunft in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Grenzen des Anfragerechts ergeben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. So kann die Beantwortung in Fällen von Rechtsmissbrauch verweigert werden. „Dies liegt z.B. vor, wenn eine bestimmte Frage dem Inhalt nach von demselben oder anderen Fragestellern innerhalb kurzer Zeit wiederholt gestellt wird, obwohl sie bereits ordnungsgemäß beantwortet worden ist und die Sach- und Rechtslage sich in dieser Zeit nicht geändert hat. Ob ein Missbrauchsfall vorliegt, bedarf jedoch einer genauen Prüfung im Einzelfall.“¹²

Die Beantwortung soll, soweit nicht schon mündlich in der Sitzung geschehen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen erfolgen. Ist ein längerer Zeitraum notwendig, ist der Gemeinderat davon zu unterrichten.

Da die SächsGemO nichts Näheres über die Art der Beantwortung sagt, sind Einzelheiten in der Geschäftsordnung zu regeln. Jedoch darf die Geschäftsordnung nicht dazu ermächtigen, das Anfragerecht auszuhöhlen und etwa mündliche Anfragen durch einen Geschäftsordnungsbeschluss abwürgen zu können. Zulässig wäre aber, je Fragesteller die Zahl der Anfragen zu beschränken oder die Zeit für jede Frage zu begrenzen bzw. den Zeitrahmen für den Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeinderäte“ einzuengen. Ebenso können die Zulässigkeit und der Umfang von Unterfragen, Nachfragen oder Zusatzfragen geregelt werden.

AG

¹ Die nachfolgenden Verweisungen auf Paragraphen beziehen sich stets auf die Sächsische Gemeindeordnung

² Für den Kreistag und die Kreisräte finden sich sinngleiche Bestimmungen in §§ 23 u. 24 der Sächsischen Landkreisordnung.

³ § 48 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung enthält eine entsprechende Bestimmung zum Landrat.

⁴ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, G § 28, Randnummer (Rn) 55.

⁵ Ebenda, Rn 57.

⁶ Ebenda, Rn 59.

⁷ Vgl. ebenda, Rn 62. Im Unterschied dazu wird in Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg. Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S.121 festgestellt: „Dieser Ausschuss für Akteneinsicht kann ständig oder für den Einzelfall gebildet werden“.

⁸ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar..., Rn 63.

⁹ Vgl. Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg. Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S.122.

¹⁰ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar..., Rn 65.

¹¹ Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg. Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S.122.

¹² Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar..., Rn 66.

Quo vadis Sächsisches Vergaberecht?

Die Europäische Union hatte 2014 mehrere Vergaberichtlinien für ihre Mitgliedstaaten erlassen, was diese bis 2016 in nationales Recht zu übertragen hatten. Um dem Rechnung zu tragen, wurde 2016 durch den Bundestag das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet. In der Nachfolge müssten jetzt auch entsprechende Anpassungen im erst 2013 beschlossenen Sächsischen Vergabegesetz erfolgen. Aus diesem Grunde hatte die Linksfraktion im Sächsischen Landtag einen Antrag unter dem Thema „Quo Vadis? Sächsisches Vergaberecht“ in den Sächsischen Landtag eingebracht, zu dem am 18. April 2017 eine öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Landtags stattfand. Dazu waren 7 Sachverständige eingeladen worden, die zu ausgewählten Fragen ihre Stellungnahme abgaben. Die Sachverständigen kamen aus verschiedenen Institutionen (Jury Umweltzeichen, Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsen [ENS], der ehemalige Leiter einer VOB/VOL-Nachprüfstelle, Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V., Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft [EVG], ein Rechtsanwalt für Vergaberecht, Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund) und ließen in ihren Statements ihre Erfahrungen und auch die Interessenlagen erkennen, für die sie sprachen.

Soziale und ökologische Aspekte

Mehrere Sachverständige sprachen sich dafür aus, soziale und ökologische Aspekte in das Landesvergabegesetz als zwingende „Muss-Vorschrift“ aufzunehmen. Denn seit der Richtlinie 24/2014 der EU und dem darauf fußenden Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom April 2016 könnten die sozialen oder ökologischen Kriterien nicht mehr als vergabefremd abqualifiziert werden.

Die Einbeziehung dieser Kriterien bei der Auftragsvergabe würde der Glaubwürdigkeit und Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gut tun. Schließlich könne der Staat schlecht von den Bürgern verlangen, dass sie beim Einkauf auf eine einigermaßen faire Produktion oder einen hohen Umweltstandard des Produktes achten sollen, aber er selbst diesen Aspekten bei der Beschaffung keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung zumesse.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gehe es um die nachhaltige Verwendung von Steuergeldern. Das gelte in mehrfacher Hinsicht, sowohl hinsichtlich Umweltkriterien, Energieeffizienz u.ä., aber auch für soziale Kriterien. Wenn etwa die öffentliche Hand Aufträge vergibt, wo durch Lohnsenkungsspiralen die Löhne am Ende so niedrig sind, dass sie durch Sozialleistungen aufgestockt werden müssen, sei es aktuell oder später in der Rente, dann wäre das keine nachhaltige Verwendung von Steuergeldern. Aber der Staat habe gerade hier eine Vorbildfunktion, nachhaltige Ökonomie zu erreichen.

Nicht nur der günstigste Preis sollte bei der Auftragsvergabe ein Kriterium sein. Es dürfe nicht übersehen werden, dass ein Produkt auch andere Lebenszyklen durchlebt. Die Herstellung, Rohstoffgewinnung oder die spätere Entsorgung oder Verwertung sind wichtige Bestandteile eines Produktes. Wenn vom Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ die Rede ist, dürfe nicht nur der augenblickliche Vorteil eine Rolle spielen, sondern alle Folgekosten, auch die sozialen, müssten bei einer Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung mit berücksichtigt werden.

Die Nichtbeachtung sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe, hier u.a. der ILO-Kernarbeitsnormen, habe auch globale Auswirkungen. Armut, Hunger, Verödung sind Fluchtursachen, und die schlagen, das konnte in den letzten Jahren ja jeder beobachten, am Ende wieder auf die Haushalte der Kommunen zurück.

Für die Gewerkschaften ist Tariftreue eine ganz wesentliche Forderung. Es treffe leider nicht zu, dass das jetzt bereits in den Vergaben beachtet werden muss. Es bestehe die Möglichkeit, dass sich Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind und mit entsprechend niedrigen Löhnen anbieten, gegen andere Bieter durchsetzen können, die tarifgebunden sind. Durch die Tariftreue, die in 14 von 16 Bundesländern (außer Bayern und Sachsen!) bei der öffentlichen Vergabe gilt, kann das Qualifikations- und Dienstleistungsniveau erhalten bleiben. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass es nicht nur um Lohnhöhe, Arbeitszeit und Urlaub geht, sondern häufig eine ganze Reihe von anderen Punkten in Tarifverträgen geregelt werden, die die Qualität von Beschäftigung, Ausbildung usw. betreffen. Die Unternehmen, die sich hier oft auf Druck der Gewerkschaften engagieren, sollten im öffentlichen Wettbewerb nicht auch noch benachteiligt werden.

Für ein praktikables Gesetz

Andere Sachverständige sprachen sich dafür aus, das Landesvergabegesetz möglichst einfach, praktikabel, und überschaubar zu halten. Das bestehende Sächsische Vergabegesetz sei das anwenderfreundlichste Landesvergabegesetz in Deutschland. Es habe sich sehr bewährt, sei sehr schlank und umfasse nur ganze elf Paragraphen. Und es sei vor allem durch und durch mittelstandsfreundlich. Grundsatz sollte deshalb sein, so wenig wie nur möglich zu ändern, damit die Anwenderfreundlichkeit erhalten bliebe.

Mit etwas Skepsis wurde dabei die Aufnahme sozialer und umweltpolitischer Aspekte gesehen, die früher als vergabefremd galten. Es habe sich gezeigt, dass das in allen anderen Landesvergabegesetzen nicht funktioniert habe. Deshalb sei hier Vorsicht geboten.

Soweit im sächsischen Vergaberecht auf die Bundesgesetzgebung Bezug genommen wird, bedarf es einiger Nachbesserungen. Grundsätzlich sei es da auch möglich, die im Bundesgesetz ausgewiesenen qualitativen, sozialen, umweltbezogenen oder innovativen (nachhaltigen) Aspekte, die hier für den Oberschwellenbereich gelten, auch sinnvollerweise in das Landesgesetz für den Unterschwellenbereich aufzunehmen. Aber das mache nur Sinn, wenn auch die Einhaltung kontrolliert und die Nichteinhaltung sanktioniert werden könne. Deshalb sollte die Anwendung von sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten im Landesgesetz nur als „Kann-Vorschrift“ aufgenommen werden und mit dem Zusatz, diese Aspekte immer auftragsbezogen und nicht allgemein anzuwenden.

Von einem Sachverständigen kam der Kompromissvorschlag, soziale, ökologische und innovative Aspekte ins Landesgesetz wenigstens als „Soll-Vorschrift“ zu normieren. Bei einer „Kann-Bestimmung“ bestehe ein freies Ermessen, das müsse dann nicht weiter begründet werden. Aber bei einer Sollbestimmung muss die Begründung gut und fundiert sein, warum denn von der Einbeziehung solcher Aspekte abgewichen werde.

Politisches Lenkungsinstrument

Da die Anwendung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte bei der Auftragsvergabe nicht aus freien Stücken und einfach nach gesundem Menschenverstand geschehe, kann es nicht hoch genug geschätzt werden, diese Aspekte als politisches Lenkungsinstrument ins Gesetz aufzunehmen.

Das Vergaberecht sei ein Lenkungsinstrument, das auch demokratisch legitimiert sei, um strategische Ziele zu erreichen oder zumindest zu unterstützen. Ziel einer „Vergabepolitik“ müsse es sein, die Marktteilnehmer vor Preisunterbietung durch Lohndumping und Unterlaufen von Standards zu schützen, die Tarifautonomie zu stärken, die ein Verfassungsziel sei, das Ziel gleicher Lohn für gleiche Arbeit, die Verhinderung von Schwarzarbeit und den Schutz des Sozialstaates zu verfolgen.

Auf der UNO-Generalversammlung wurden 2015 die „Sustainable Development Goals“ verabschiedet, die globalen Nachhaltigkeitsziele, unter anderem als „Agenda 2030“ bekannt. Daraufhin hat die Bundesregierung ihre eigene Nachhaltigkeitsstrategie überarbeitet, darunter als eine der eigenen Maßnahmen die nachhaltige Beschaffung des Bundes. Nun müsse auch auf Länderebene nachgezogen werden. Es könne nicht sein, so einer der Sachverständigen, dass durch das Sächsische Vergabegesetz immer noch eine Hintertür offenstehe, wonach es möglich bleibe, sich nicht um die Entsorgung von Produkten zu kümmern, wo weiterhin anhaltende Ausbeutung von Mensch und Natur toleriert werde. Dies ist nicht der internationalen Rechtsetzung und Nachhaltigkeitsentwicklung vereinbar und entspreche auch nicht einem komplexen Wirtschaftsverständnis.

Mit ihrer Marktmacht (jährlich 300 Milliarden Euro für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen) könne die öffentliche Hand auch zu einer erhöhten Nachfrage nach innovativen und umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen beitragen. Und aus den Erfahrungen der Hansestadt Bremen zeige sich, dass die konsequente Berücksichtigung sozialökologischer Kriterien auch nicht zu messbaren Kostensteigerungen bei der Beschaffung geführt habe.

AG

Neue Baugesetznovelle

Die BauGB-Novelle und damit das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ ist am 13. Mai 2017, in Kraft getreten.

Anlass dafür war die bis zum 16. Mai 2017 umzusetzende EU-UVP-Änd-RL 2014. Zusätzlich will die Novelle aber das Zusammenleben in Städten und Gemeinden stärken. Die wesentlichen Neuerungen sind:

Internetveröffentlichung

Ein neuer § 4a Abs. 4 BauGB gibt vor, künftig den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen auch in das Internet der Gemeinde einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes (s. Art. 6 Abs. 5 UVP-Richtlinie) zugänglich zu machen. Zur Einstellung in das Gemeinde-Internet genügt, wenn die Unterlagen für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind.

Urbanes Gebiet und neue Lärmwerte

Mit dem Ziel der Nachverdichtung wurde ein neuer Gebietstyp, das „Urbane Gebiet“ geschaffen (§ 6a BauNVO). Das „Urbane Gebiet“ kommt primär für dicht besiedelte Großstädte in städtebaulichen Umbruchsituationen zur Anwendung, weniger für ländlich geprägte Gemeinden. Städte können in diesen innerstädtischen Gebieten zum Zwecke der verstärkten Nutzungsmischung Wohnen und Gewerbe mit dem Ziel, mehr Wohnungen auf der gleichen Fläche wie bisher schaffen zu können, enger zusammen bringen. Parallel zur Einführung des Urbanen Gebiets erfolgte die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Lärmschutz (TA Lärm). Der zulässige Lärmwert ist im Urbanen Gebiet auf 63 dB(A) (Bisher: 60) angehoben werden. Nachts bleibt der zulässige Grenzwert von 45 dB(A) bestehen.

Lärmschutzprivilegierung bei Sportanlagen

Um den Sport auch in verdichteten Gebieten zu fördern, wurden durch Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag in der Nähe von Sportplätzen erhöht.

Absicherung der Einheimischenmodelle

§ 11 BauGB („Städtebaulicher Vertrag) sieht nunmehr vor, dass u. a. „Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwache und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung“ sein kann. Damit werden die von der EU-Kommission gegenüber Deutschland beanstandeten „Einheimischenmodelle“ auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die jetzige Regelung ist mit der EU-Kommission abgestimmt.

Beschleunigtes Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Ein neuer § 13b BauGB ermöglicht Städten und Gemeinden ein beschleunigtes Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den Wohnungsbau. Gemeinden können künftig Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu einem Hektar für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren aufstellen. Die Grundstücke müssen an bebaute Ortsteile anschließen. Die neue Regel ist bis Ende 2019 befristet.

Bessere Steuerung von Ferienwohnungen in Wohngebieten

Zur Ausräumung einer bestehenden Rechtsunsicherheit, ob insbesondere in Wohngebieten Ferienwohnungen zulässig sind, werden Ferienwohnungen künftig mit nicht störenden Ge-

werbebetrieben und kleinen Beherbergungsbetrieben gleichgesetzt und in Wohngebieten als zulässig angesehen (§ 13a BauNVO).

Auch die Handhabung von Kommunen gegen sogenannte Rollladensiedlungen, also Siedlungen in Tourismusgebieten, deren Wohnungen als Nebenwohnsitz nur wenige Wochen im Jahr genutzt werden und sonst leer stehen, wurde verbessert. Künftig kann auch die Begründung von Bruchteilseigentum unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Damit erhalten touristisch geprägte Gemeinden, etwa an Nord- und Ostsee, eine bessere städtebaurechtliche Steuerungsmöglichkeit.

Das neue Städtebaurecht beinhaltet eine moderate und in vielen Punkten sinnvolle Ergänzung bestehender Regeln. Es erweitert Gestaltungsspielräume der Städte und Gemeinden und ist aus kommunaler Sicht insgesamt zu begrüßen.

DStGB, Berlin, 10.05.2017

In memoriam Horst-Dieter Brähmig

* 23. Oktober 1938 in Hoyerswerda † 27. Juni 2017 in Hoyerswerda

1994 eine Wahl als PDS-Oberbürgermeister zu gewinnen, galt damals als eine Sensation. Horst-Dieter Brähmig gelang dieser Coup. Er war der erste PDS-Oberbürgermeister in der Bundesrepublik und übte dieses Amt als Oberbürgermeister der Linkspartei.PDS bis 2006 aus. Danach trat er mit 68 Jahren in den Ruhestand.

1938 wurde er als Sohn des späteren Mitgründers und Chefarztes des städtischen Krankenhauses in Hoyerswerda geboren. Nach Ablegen des Abiturs 1956 erlernte er zunächst den Beruf eines Medizinisch-Technischen Assistenten und wollte anschließend Labortechnik studieren. Doch 1969 wechselte er zum Rat des Kreises Hoyerswerda, wo er Funktionen im Gesundheitswesen und im Energiebereich ausübte und auch Mitglied der SED wurde. Von 1972 bis 1976 studierte er Staats- und Rechtswissenschaften und schloss das Studium als Diplom-Staatswissenschaftler ab. Danach wurde er im Rat des Kreises Abteilungsleiter im Gesundheitswesen und später Ratsmitglied für den Bereich Energie.

Nach 1990 übernahm er zunächst Leitungsfunktionen im Gewerbe- und dann im Straßenverkehrsamt des Landratsamts Hoyerswerda. Gleichzeitig war er bis 1994 Fraktionsvorsitzender der PDS im Stadtrat Hoyerswerda.

Seine Verwurzelung mit der Stadt Hoyerswerda war 1994 wohl ein nicht unbedeutender Erfolgsfaktor für seine Wahl zum Oberbürgermeister. In diesem Amt galt sein ganzes Bemühen, seine Heimatstadt aus den Wirrnissen der Wendezeit herauszuführen. Er war ein Kommunalpolitiker mit Herz und Verstand, er war ein Bürgermeister zum Anfassen, dem es wichtig war zu wissen, was die Leute in seiner Stadt so bewegt, welche Sorgen sie haben.

Horst-Dieter Brähmig gehörte der evangelischen Kirche an und hat diese auch in seiner Zeit als SED-Mitglied nicht verlassen. Er war ein aufmerksamer Gesprächspartner, gebildet und belesen, tolerant, aber auch mit einer eigenen festen Meinung.

Am Dienstag, dem 27. Juni, erlag Horst-Dieter Brähmig einem Krebsleiden im Alter von 78 Jahren im Seenland-Klinikum Hoyerswerda. Nach seinem unermüdlichen Wirken als linker Kommunalpolitiker wäre es ihm zu wünschen gewesen, noch etliche Jahre mehr aktiv am Geschehen seiner Heimatstadt teilhaben zu können.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

SACHSEN

